Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
Postfach

31300 Burgdorf

Der Regionspräsident

Team	Kommunalaufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner	Jürgen Grundstedt
Mein Zeichen	01.06.11.92.02
Durchwahl	(0511) 616-23716
Telefax	(0511) 616-1123007
E-Mail	Juergen.Grundstedt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 08.05.2023

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung der §§ 2 und 3 der vom Rat der Stadt Burgdorf am 15. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 habe ich erteilt. Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 weist ordentliche Erträge in Höhe von 81.053.700 € und ordentliche Aufwendungen 99.454.900 € aus. Unter Berücksichtigung von außerordentlichen Erträgen in Höhe von 4.889.000 € kommt es zu einem voraussichtlichen Fehlbetrag im Jahresergebnis von 13.512.200 €.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind ordentliche Erträge in Höhe von 82.688.600 € und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 106.062.600 € enthalten. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge von 789 T€ kommt es zu einem strukturellen Defizit von 22.585.000 €.

Auch für die folgenden drei Finanzplanungsjahre (2025-2027) sind Defizite für den Ergebnishaushalt eingeplant worden. Im Durchschnitt betragen diese 21,8 Mio. €.

Ich stelle daraus fest, dass die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß § 23 Nr. 1 und 2 KomHKVO nicht als gegeben angesehen werden kann.

Der Rat der Stadt Burgdorf hat Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 50,0 Mio. € für das Jahr 2023 und in Höhe von 38,2 Mio. € für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt. Die Kreditermächtigungen übersteigen die ordentliche Tilgung jeweils deutlich und führen zur Neuverschuldung.

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 31.237.000 € und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 4.609.500 € sind genehmigungspflichtig, weil in den Jahren der Kassenwirksamkeit der VE Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen in Ihrer Finanzplanung enthalten sind.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflage erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Wie oben ausgeführt ist die Stadt Burgdorf als nicht dauernd leistungsfähig anzusehen. Eine zusätzliche Verschuldung ist deshalb grundsätzlich zu vermeiden. Damit soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Schuldenentwicklung und die dafür aufzubringenden Schuldendienstverpflichtungen im vertretbaren Rahmen und im Einklang mit der Haushaltswirtschaft der Kommune stehen.

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 111 NKomVG. Es ist eine Gesamtwürdigung des Haushalts vorzunehmen (Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen – RdErl. d. MI v. 13.12.2017 – 33.1-10245/1-)

Bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit sind die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch die Kommune und deren Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gesondert zu begründen (RdErl. d. MI v. 13.12.2017 – 33.1-10245/1-).

Ihre Ausführungen im Genehmigungsverfahren zur diesjährigen Haushaltssatzung begründen zwar, dass die geplanten Investitionsmaßnahmen grundsätzlich notwendig sind. Die Höhe der beschlossenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 50 Mio. € (2023) bzw. 38,2 Mio. € (2024) könnten jedoch, nach Abzug der ordentlichen Tilgung und unter Berücksichtigung von 24 Mio. € Einnahmereste aus der Kreditermächtigung des Vorjahres, zu einer Verschuldung aus Investitionskrediten von 165,9 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahres 2023 führen. Der Betrag entspricht 5.308 € je Einwohner der Stadt. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 könnten die Verbindlichkeiten bereits 200 Mio. € betragen.

Ich habe die Kreditermächtigung trotz meiner erheblichen Bedenken zur Neuverschuldung erteilt, weil die Finanzmittel fast ausschließlich für Pflichtaufgaben in den Bereichen Feuerschutz, Abwasserbeseitigung, Schulen sowie für Infrastrukturmaßnahmen benötigt werden.

Ich habe aber auch Zweifel, dass alle im Investitionsprogramm enthaltenen Maßnahmen im geplanten Umfang umgesetzt werden können. Es ist daher wahrscheinlich, dass nicht alle ausgewiesenen Kredite in Anspruch genommen werden müssen.

Auch wenn ich die Genehmigung der Kreditermächtigung erteilt habe, heißt das nicht, dass die Neuverschuldung in einem vertretbaren Rahmen ist. Angesichts der dramatisch hohen Schuldenentwicklung sollte der Rat im Rahmen des Budgetrechts nochmals jede Investition auf ihre Erforderlichkeit überprüfen. Der Rat sollte nach Möglichkeit auch eine Priorisierung der Vorhaben festlegen.

Mit dieser außerordentlich hohen Verschuldung, die durch die Defizite im Ergebnishaushalt noch höher ausfällt, ist ein enormer Anstieg des Schuldendienstes verbunden. Der Schuldendienst beträgt nach Ihren Angaben im Haushaltsplan 4,5 Mio. € im aktuellen Haushaltsjahr. Bis zum Haushaltsjahr 2026 könnten ordentliche Tilgung und Zinsen für Investitionskredite 9,5 Mio. € betragen.

Durch die von mir beschriebene äußerst kritische Finanzlage der Stadt wird der Handlungsrahmen der Stadt Burgdorf in den nächsten Jahren ernsthaft gefährdet. Selbst wenn der Schuldendienst nicht weiter ansteigt, ist nicht zu erkennen, wie die gesetzlichen Vorgaben aus der KomHKVO und dem NKomVG zum Haushalt wieder eingehalten werden können.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 20.975.000 € für das Haushaltsjahr 2023 sowie in Höhe von 41.287.000 € für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt. Die jeweiligen Höchstbeträge sind genehmigungspflichtig. Ich habe den § 4 der Haushaltssatzung genehmigt um die Kassenliquidität sicherzustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept und den Haushaltssicherungsbericht habe ich zur Kenntnis genommen. Ich habe auch zur Kenntnis genommen, dass die Haushaltsjahre des letzten Doppelhaushaltes, 2021 und 2022, im Haushaltsvollzug deutlich besser abgeschlossen werden können als in den Haushaltsplänen vorgesehen. Damit konnten auch die Ziele aus dem letzten Haushaltssicherungskonzept übertroffen werden.

Ich fordere Sie daher wieder auf, alle vertretbaren Möglichkeiten zur sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auszuschöpfen. Damit die geplanten Fehlbedarfe für die Haushaltsjahre 2023/2024 im Haushaltsvollzug wieder deutlich verringert werden.

Der Stellenplan 2023 weist 41 neue Stellen aus. Die Personalaufwendungen der Stadt steigen gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Mio. €. Bei der Haushaltslage der Stadt Burgdorf halte ich es für erforderlich, dass Sie jede einzelne neu zu besetzende Stelle erneut auf ihre Erforderlichkeit prüfen.

Gegen den Stellenplan 2023/2024 bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Jürgen Grundstedt

Genehmigung

Gemäß der §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 –Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

§ 4 – Höchstbetrag der Liquiditätskredite

der vom Rat der Stadt Burgdorf am 15. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Hannover, den 08.05.2023

– 01.06 11.92.02 –

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage

Jürgen Grundstedt